

des Angeklagten (0,2 g täglich) allein hätten die Gesundheitsschädigung nicht hervorgerufen; daß Schmidt sich anderweit Rauschgift beschaffte, habe der Angeklagte nicht gewußt. Da ursächlicher Zusammenhang nicht gegeben sei, komme auch Fahrlässigkeit nicht in Frage.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der 2. Strafsenat des Reichsgerichts den Freispruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit folgender Begründung: Nach dem zur Zeit der Aburteilung der Tat maßgebenden neuen Opiumgesetz ist die Abgabe von Rauschgift unter behördliche Aufsicht gestellt, und zwar derart, daß bei der Veräußerung zwangsweise eine Erlaubnis hierzu vorhanden sein muß. Dieser Erlaubniszwang gilt nach der reichsgesetzlichen Rechtsprechung auch für Ärzte und Apotheken. Allerdings sind für Ärzte zwei Ausnahmen gemacht, wenn nämlich die Abgabe des Rauschgiftes aus einer behördlich konzessionierten Hausapotheke des Arztes erfolgt oder wenn eine rezeptmäßige Verschreibung durch den Arzt vorliegt. In letzterem Falle liegt ein Inverkehrbringen überhaupt nicht vor. Soweit der Angeklagte Rezepte ausgestellt hat, unterliegt seine Freisprechung keinem Rechtsirrtum. Das Landgericht hat aber die Abgabe des Morphiums in fertiger Lösung durch den Angeklagten rechtlich überhaupt nicht gewürdigt. Denn es ist nicht festgestellt, daß diese Abgabe aus einer behördlich konzessionierten Hausapotheke erfolgt ist. Insoweit war daher die Anwendung der §§ 8 Ziff. 1, 10 des Opiumgesetzes zu prüfen. Aber auch der Gesichtspunkt einer fahrlässig begangenen Körperverletzung bedarf noch der Prüfung. Zunächst ist zu beachten, daß eine Gesundheitsschädigung des Schmidt nicht nur dadurch eingetreten sein kann, daß er durch die Entziehung des Morphiums in körperlichen Verfall geraten ist, sondern auch dadurch, daß durch die fortgesetzten Lieferungen seine Morphiumsucht, die schon selbst eine Krankheit darstellt, unterstützt und vermehrt worden ist. Wenn das Landgericht den ursächlichen Zusammenhang verneint, weil Schmidt noch von anderer Seite Rauschgift erhalten hat, verkennt es diesen Begriff. Es genügt für das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhanges, wenn von dem Täter eine Bedingung für den Erfolg gesetzt wird. In subjektiver Beziehung genügt hier, wenn der Angeklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den eingetretenen Erfolg voraussehen konnte. (2 D 1024/31. — Urteil des RG. vom 25. Febr. 1932.)

### Mieterverpflichtung zur Ausführung von Schönheitsreparaturen.

Überall da, wo ein Mieter auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach Ortsgebrauch die sogenannten Schönheitsreparaturen übernommen hat, ist er berechtigt, 4% von der gesetzlichen Miete in Abzug zu bringen. In diesem Falle ist er jedoch auch auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 17. April 1924 — Pr. GS. S. 474 — verpflichtet, die Schönheitsreparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Über den Umfang dieser Reparaturen besteht häufig Streit. Von besonderer Bedeutung ist deshalb ein Urteil des Kammergerichts zu dieser Frage, das am 6. Oktober 1931 ergangen ist — 16 U 4379/31 —. Hiernach ist deren Umfang gemäß § 242 BGB. nach Treu und Glauben zu bestimmen; jedenfalls hat der Vermieter keinen Anspruch, eine Wohnung, die er nicht im guten Zustande dem Mieter übergeben hat, bei dessen Auszug im guten Zustande zurückzuerhalten. Bei der Beurteilung von Streitigkeiten ist deshalb die Feststellung erforderlich, in welchem Zustande bei Beginn des Vertragsverhältnisses der Mieter die Wohnung übernommen hat.

Von Wichtigkeit ist hierbei ferner ein Beschluß der Berliner gemischten Kommission vom 30. Mai 1924 bzw. 29. Juni 1924, wonach die Reparaturpflicht des Mieters sich auch auf diejenigen Reparaturen erstreckt, die durch eine ordnungsmäßige Abnutzung erforderlich sind. Nicht dagegen fallen dem Mieter diejenigen Reparaturen zur Last, die der Vermieter verschuldet hat, wenn er es beispielsweise unterlassen hat, eine Dachreparatur vorzunehmen und infolgedessen der Anstrich der Decken und Wände in der Wohnung beschädigt wird. In solchen Fällen kann der Mieter nach allgemeinen Grundsätzen vom Vermieter Schadenersatz verlangen. Diese Inanspruchnahme des Vermieters besteht aber nicht dann, wenn solche Schäden durch außergewöhnliche Umstände verursacht worden sind, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat.

Bemerkte sei noch, daß gewöhnlich ein Ortsgebrauch, nachdem der Mieter die Schönheitsreparaturen übernimmt, nicht bestehen wird, denn das Reichsmietengesetz hat ja überall da, wo die gesetzliche Miete Platz greift, die Instandhaltung der Mieträume — wozu auch die Ausführung der Schönheitsreparaturen gehört — grundsätzlich dem Vermieter übertragen (§ 20 Reichsmietengesetz).

Sehr beachtlich ist endlich ein Urteil des Landgerichts I Berlin vom 4. März 1931 — 42 S. 819/31 —, wonach der Vermieter gegen den Mieter einen Anspruch auf Nachzahlung des gekürzten Prozentsatzes für Schönheitsreparaturen beim Verzug mit deren Ausführung hat. Allerdings kann der Mieter seine bisherigen Auslagen für Schönheitsreparaturen in Anrechnung bringen.

### Ein weiterer Beitrag zu Goethes Zahn- und Mundleiden.

Von Dr. Max Nathan, Düsseldorf.

In diesen Tagen des Goethegedenkens waren die am 20. März 1932 in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ erschienenen Darlegungen des Herrn Professor Feiler über Goethes Zähne für alle Zahnärzte und Goethefreunde besonders interessant. Konnte man sich doch vor allem ein Bild machen über dieses jahrzehntelange Leiden. Es war, wie Herr Professor Feiler ausführte, die vernachlässigte Caries mit ihren Folgeerscheinungen — bei fast vollkommen daniederliegender zahnärztlicher Therapie. Ich finde nun im Gegensatz zu Herrn Professor Feiler auch nach dem Jahre 1780 noch mehrfach äußerst anschauliche Darstellungen dieser mannigfachen akuten Anfälle in dem so außerordentlich aufschlußreichen Briefwechsel zwischen Goethe und seinem fürstlichen Freunde, den Herzog Carl August von Weimar. Gerade hieraus ersieht man die einzelnen Phasen des Krankheitsverlaufs und des weiteren, wie sehr der Dichter und Hofmann in verhältnismäßig jungen Jahren hierdurch in der Erfüllung seiner täglichen Pflichten behindert wurde. Ich führe im folgenden eine charakteristische Stelle aus einem Brief, datiert vom 7. April 1786 an. Es handelt sich wohl um eine Einladung des Herzogs zu einem Landaufenthalt oder Jagdausflug nach Wilhelmsthal. Es heißt da wörtlich gleich zu Beginn:

„Ich bin recht unglücklich, daß ich Ihrer Einladung nicht folgen kann und zu Hause bleiben muß. Ein Knötchen an dem Zahn, der mir vorm Jahr in Neustadt so viel zu schaffen machte und das ich schon eine Woche dissimuliere, ist nun zum Knoten geworden, spannt und zuckt, so daß ich mich jeden Augenblick eines übeln Anfalles versee. Garten und Wiese habe ich verlassen und bin mit Papieren und Acten wieder heraufgezogen.“

Dann heißt es in demselben Brief an einer anderen Stelle: „Auerhähne und Schnepfen und die Begattung dieses wilden Geflügels werde ich dieses Mal weder zu hören noch zu sehen kriegen, es scheint, als wenn mir nur die Jagd der Infusionsthiere beschieden wäre.“ Der Olympier übersieht also auch hier das Ganze und seine Weisheit hilft ihm über diese Scherereien hinweg.

Aus einem Briefe vom folgenden Tage zitiere ich dann wörtlich, damit wir auch den Verlauf der Erkrankung verfolgen können: „Es tut mir sehr leid, daß ich Ihre Partie verderbe und das Geschäft hindere, mit meinem Übel ist es geworden, wie ich es voraussah. Der Backen ist dick und ich bin genötigt, mich mit Kräuterkissen zu zieren.“

Und dann aus einem Brief vom 10. April 1786 an den Herzog: „Ich muß zu Hause bleiben, mein Übel dauert noch ohne Schmerz.“ Das ist also der Verlauf einer Parulis aus dem Jahre 1786, als der Dichter im 37. Lebensjahre stand.

Aus dem Jahre 1795, datiert vom 4. Juni, fiel mir aus einem Brief des Herzogs an Goethe noch folgende Stelle auf. Der Herzog schreibt: „Recht sehr bedauere ich den Zustand Deiner Backenstücke; ich vermuthe, daß die Schwäche in diesen Theilen vom einbinden herkömmt.“

Da es sich hier um Backenzähne handelt und von einer Lockerung infolge Parodontose wohl noch nicht die Rede sein kann, so scheint es, als ob der besorgte herzogliche Freund mit der Therapie des Auflegens und Festbindens der Backen nicht einverstanden ist. Jedenfalls scheinen nun in den folgenden Monaten öfters subacute

Anfälle aufgetreten zu sein; denn der Herzog schließt einen Brief vom 29. August 1795 mit den Worten: „Im Anfange künftigen Monats sehe ich Dich hoffentlich recht gestärkt und ohne Zahnschmerzen wieder.“

In einem Brief aus dem Winter 1805/6 hofft der Herzog Goethe ohne „Kitzeln in der Backe“ zu finden.

Ich habe aus dem Briefwechsel gesehen, daß sehr oft zwischen Goethe und seinem herzoglichen Freunde von körperlichen Gebrechen und Krankheitsfällen gesprochen wird. Für Goethe war ja Karlsbad und für den Herzog später Töplitz der Gesundbrunnen, und sie haben oft über ihre Kur- und Heilungsaussichten gesprochen. Was mir aber besonders auffiel, war die Tatsache, daß gerade die wiederholten Zahn- und Mundbeschwerden dem verhältnismäßig noch jungen Dichter und Hofmann bei der Ausführung seiner täglichen Aufgaben stark hinderlich waren und daß in jener „zahnarztlosen“ und „schrecklichen Zeit“ selbst die auf der Menschheit Höhen Wandelnden von diesem Gebrechen immer wieder gequält wurden.

Literatur: Briefwechsel des Herzogs — Groß-Herzogs Carl August mit Goethe.

Herausgegeben von Hans Wahl I. Band 1775—1806.

## Tagesschau

### Zahnärztlich-ärztliches Vademecum für Krankenkassen.

Über diagnostisch schwierige Fälle, wie sie häufig in der Sprechstunde des Zahnarztes vorkommen können, berichtet die Med. Klinik Nr. 18/1932. Erkrankungen der Zähne und der Kiefer werden häufiger als angenommen vorgetäuscht. Die Patienten, an die hier gedacht wird, lokalisieren mit großer Hartnäckigkeit Schmerzen in bestimmten, zuweilen etwas defekten Zähnen. Diese hartnäckigen Klagen sind nicht selten Frühsymptome von Psychosen, die erst nach richtiger Würdigung des gesamten Befundes objektiv diagnostiziert werden können. Der nicht wissenschaftlich vorgebildete Behandler, der krankenkassenseitig für die alltägliche Praxis als ausreichend erachtet wird, folgt den Wünschen des Patienten und nimmt überflüssige und unzulässige Zahnextraktionen vor. Das Beispiel zeigt zugleich die bittere Notwendigkeit einer exakten Diagnostik auch auf dem Gebiete der sogenannten einfachen Zahnkrankheiten.

### Gründung der Societas Latina.

Um dem Latein wieder eine Geltung als internationale Gelehrtensprache zu verschaffen, ist in München (Thierschstraße 46) eine Societas Latina gebildet worden. Während es in früheren Jahrhunderten jedem Gebildeten möglich war, in jeder europäischen Stadt ohne weiteres lateinisch einen Vortrag zu halten und die Ergebnisse seiner Forschungen mitzuteilen, stoßen die modernen Versuche dieser Art in Ermangelung einer internationalen Sprache immer mehr auf Schwierigkeiten.

## Personallen

**Berlin.** Prof. Dr. Georg Rosenow, dirigierender Arzt der ersten Inneren Abteilung am Städtischen Hufeland-Hospital in Berlin, hat sich von Königsberg an die Universität Berlin umhabilitiert. Prof. Rosenow hat sich durch Arbeiten über die Focal-Infektion auch in der Zahnheilkunde bereits in weitem Umfange bekannt gemacht.

**Innsbruck.** Dem Privatdozenten für Zahnheilkunde an der Innsbrucker Universität, Obermedizinalrat Dr. Franz Riha, ist der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen worden.

**Leipzig.** Privatdozent Dr. Ottomar Jonas (Zahnheilkunde) wurde zum a. o. Professor ernannt.

## Buchbesprechungen.

**Dr. med. Hans Egon Bejach (Berlin): Deutsches Zahnärzte-Buch. 17. Ausgabe des Adreßkalenders der Zahnärzte im Deutschen Reich, Freistaat Danzig und im Memelland 1932/33. Herausgegeben unter Mitwirkung amtlicher Stellen und mit Unterstützung des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands E. V. Berlin 1932. Berlinische Verlagsanstalt G. m. b. H.**

Ein lieber und wertvoller Freund des Zahnarztes ist vor kurzem im neuen Gewande unter anderem Namen herausgekommen. Es ist dies der Adreßkalender für Zahnärzte in seiner 17. Ausgabe für das Jahr 1932/33, seit langem erwartet, da die vorige 16. Ausgabe bereits drei Jahre alt ist. Das altbekannte Taschenformat des Kalenders ist verlassen worden: er war mit den Jahren bis zur Unhandlichkeit dick geworden. Das jetzige Zahnärztebuch, wie der Herausgeber, Dr. Hans Egon Bejach, den Adreßkalender nennt, ist ein stattlicher Band in Ganzleinwand, Großformat mit beinahe 1000 Sei. Der neue Name ist durchaus berechtigt; denn es ist weit mehr ein einfacher Adreßkalender. Im Vergleich zum zahnärztlichen Adreßkalender aus dem Jahre 1901, wie er mir gerade vorliegt, herausgegeben vom Vater des jetzigen Herausgebers, mit dem neuen Zahnärztebuch 1932/33 wird man sich unmittelbar klar über das gewaltige Anwachsen der Bedeutung und der Organisation des zahnärztlichen Standes.

Die altbewährte Dreiteilung des Inhaltes ist beibehalten worden. Auf die vielen einzelnen wertvollen Arbeiten näher einzugehen verbietet der Raum, ich kann mich auf eine kurze Aufzählung beschränken. Im wissenschaftlichen Teil ist die Zusammenstellung der Arzneimittel, die für den Zahnarzt in Betracht kommen, von Dr. E. Paul neubearbeitet und zusammengestellt worden. Die kleine Rezeptsammlung desselben Autors enthält Hinweise auf die neue Opiumgesetzgebung. Dr. M. Schwabs Aufsatz über die erste Hilfe in der zahnärztlichen Praxis ist altbekannt. Die Anleitung zur Harnuntersuchung für die zahnärztliche Praxis und die kurzen Angaben über den menschlichen Körper sind, abgesehen von einigen Ergänzungen, dieselben geblieben.

Im allgemeinen Teil finden wir in neuer Fassung die Prof. Dr. Paul Ritter'schen Aufsätze (Der Zahnarzt und sein Personal) und die Richtlinien für zahnärztliche Gutachtertätigkeit, ferner einen Auszug aus den für den Zahnarzt wichtigsten Gesetzen in der Zusammenstellung und Erläuterung von Dr. L. Meier, Lychen, wieder. Ganz neu und sehr interessant ist die Arbeit Dr. L. Hoffmann's über die staatsrechtliche Stellung des Zahnarztes in Deutschland und einigen europäischen Staaten. Unter Berücksichtigung der neuesten Verordnungen und Gesetze mußte Dr. Hans Sonnenfeldt seinen Beitrag über Einkommen- und Umsatzsteuer neu bearbeiten. Ebenso hat Dr. F. H. Witt unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen über die Niederlassungsbedingungen des deutschen Zahnarztes im Auslande geschrieben. Über Zweck und Aufgaben des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands hat Dr. Fritz Salomon wieder, und zwar etwas erweitert, berichtet. Neu aufgenommen ist der Beitrag von Dr. C. U. Fehr über den Zentralverein deutscher Zahnärzte. Sehr interessant und ebenfalls neu aufgenommen ist die lehrreiche Statistik der deutschen Zahnärzteschaft von Dr. Hans Bunnege.

Der Teil C, das eigentliche Zahnärzteverzeichnis, hat am meisten an Umfang zugenommen, dem Anwachsen des zahnärztlichen Standes entsprechend. Mit ungeheurem Fleiß und großer Sorgfalt sind die Daten zusammengestellt worden.

Neben dem bereits Aufgeführten enthält das Deutsche Zahnärztebuch eine ungeheure Fülle von Angaben, auf die an dieser Stelle noch hingewiesen sei: Z. B. Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen vom 1. März 1932, ein Verzeichnis der zahnärztlichen Institute des Deutschen Reiches, die Anschriften der Medizinalbehörden des Reiches und der Länder, der zahnärztlichen Vereine und Organisationen des In- und Auslandes, die Adressen der im Ausland lebenden deutschen Zahnärzte, Hinweise auf das zahnärztliche Fortbildungswesen der ganzen Welt, ein Verzeichnis aller zahnärztlichen Zeitschriften, eine Zusammenstellung von zahnärztlichen Kliniken an Krankenkassen und aller zahnärztlichen Abteilungen an Krankenhäusern und Privatkliniken.

Das Deutsche Zahnärztebuch für 1932/33 ist infolgedessen nicht nur für den im Beruf stehenden Zahnarzt ein unentbehrliches, vor allen Dingen nie versagendes Nachschlagewerk ersten Ranges, sondern auch für den erst in die Praxis tretenden zahnärztlichen Nachwuchs von außerordentlicher Bedeutung. Der Preis von M. 12,— ist unter Berücksichtigung des dargebotenen Inhaltes und der gediegenen Aufmachung als recht mäßig zu bezeichnen.

Dr. Russo, Berlin.